



Information zur Arbeitssicherheit

Holi-Festival – Fest der Farben

Holi ist ein indisches Frühlingsfest am Vollmondtag des Monats Phalguna (Februar / März). Dieses Fest wird in verschiedenen Teilen der Welt zu kommerziellen, Party-ähnlichen Events adaptiert.

Die Festivals sind in der Regel Open-Air-Veranstaltungen mit einem Musik-, Kunst- und Showprogramm, bei denen in regelmäßigen Abständen ein Countdown für das Werfen des Farbpulvers gestartet wird.

Nach einigen größeren und kleineren Festivals 2013 hat die Zahl dieser Veranstaltungen deutlich zugenommen.



Gesundheitliche Gefährdungen?

An der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Farbpulvers sind jüngst erhebliche Zweifel aufgetreten.¹

Denn nicht immer werden die Versprechen der Veranstalter, man verwende nur zugelassene Lebensmittel oder Lebensmittelzusatzstoffe, eingehalten. So wurden u.a. in Hessen 2013 krebserregende Farbzusätze (Malachitgrün) gefunden. Nach Herstelleraussagen sind die heute eingesetzten Pulver als Kosmetikartikel eingestuft und enthalten ausschließlich ungefährliche Pulver (wie Maismehl oder Talkum) und Lebensmittelfarbe.

Gefährdet sind durch diese Stoffe nach bisherigen Einsatzerfahrungen vor allem Personen mit asthmatischen oder allergischen Vorerkrankungen. Auch sollte auf das Tragen von Kontaktlinsen zur Vermeidung von Augenschäden verzichtet werden.

Die Veranstalter sind gehalten, die Teilnehmer auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen.

Gefährdungen durch Staubexplosion?

Die BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie) hat häufig verwendete Trägerpulver untersucht. Beim Hochwerfen des Pulvers kann für eine gewisse Zeit eine explosionsfähige Atmosphäre durch Überschreitung der „Unteren Explosionsgrenze“ entstehen. Liegt dann eine wirksame Zündquelle vor, kann es zu explosionsartigen Reaktionen kommen. Mögliche Zündquellen können heiße Scheinwerfer, Feuerzeuge, Wunderkerzen oder pyrotechnische Effekte sein. Da die Veranstaltungen in der Regel im Freien stattfinden, wird die Reaktion drucklos, aber mit größeren Flammerscheinungen verlaufen. Dies kann neben der Schädigung der im unmittelbaren Umfeld stehenden Personen gegebenenfalls zur Massenpanik mit weiteren Folgen führen.²

Die Veranstalter werden in der Regel von der zuständigen Genehmigungsbehörde verpflichtet, entsprechende Sicherheitskonzepte aufzustellen und umzusetzen.

¹ Medical Tribune vom 18.01.2014, Dr. Carola Gessner, „Holi-Party doch gefährlich für die Lunge?“

² Siehe BG RCI, Merkblatt T 054 (bisher BGI/GUV-I 8616), 01/2014, Kapitel 3.28

Einsatzerfahrungen

Nach bisherigen Einsatzerfahrungen aus den Hilfsorganisationen muss im Schnitt je 1000 Besucher mit 30 – 40 Hilfeleistungen gerechnet werden, der größte Teil benötigt Unterstützung beim Augenspülen; ein Ansturm ist ca. 15 - 30 Minuten nach einem Countdown zu erwarten.

Teils wird von Schwierigkeiten beim Einsatz von Augenspülflaschen mit Augenwanne berichtet, da viele Betroffenen Probleme haben, die Augenlider für das Spülen zu öffnen und beim Spülen offen zu halten.

Augenspülflaschen mit Schlauch sind zu bevorzugen, teils werden entsprechende Spülstationen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Werden nachfüllbare Augenspülflaschen eingesetzt, muss zur Befüllung zwingend Trinkwasser aus einer zugelassenen Versorgungsanlage (TrinkWV, DIN 2001) verwendet werden (keine „Trinkwasserkanister“ oder ähnliche Hilfsmittel!). Eine Entscheidung über andere Möglichkeiten der Augenspülung fällt in den Verantwortungsbereich der Einsatzleitung bzw. des zuständigen Arztes und ist zu dokumentieren.

Sicherheitshinweise für den Sanitätsdienst / Rettungsdienst

Als Schutz vor Lärm sollten ausreichend Gehörschutzstöpsel bereitgehalten werden (Teils auch von Seiten des Veranstalters angeboten).

Die Helferinnen und Helfer sind im Gebrauch der Gehörschutzstöpsel zu unterweisen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, das auch im Einsatz die Gehörschutzstöpsel nur mit **sauberen Händen** (gewaschen, ggf. hygienische Händedesinfektion durchführen) in den Gehörgang eingeführt werden!

Werden mehrfach verwendbare Gehörschutzstöpsel eingesetzt, sind den Einsatzkräften geeignete Mittel zur Reinigung der Stöpsel zur Verfügung zu stellen.

Die Tätigkeit der Einsatzteams sollte sich auf den Bereich der Erste-Hilfe-Stationen / Sanitätsstationen beschränken. Müssen Teams im Publikumsbereich eingesetzt werden, sollten diese zum Schutz vor dem Farbpulver mit einer dicht sitzenden Schutzbrille (Vollsichtschutzbrille) und Atemschutzmaske³ (FFP 2 oder besser, mit Ausatemventil) sowie Einweg-Overalls zum Schutz der Einsatzkleidung ausgerüstet werden.



Produktbeispiele

Die zwingend erforderliche Unterweisung im Gebrauch der Atemschutzmaske muss durch einen Sachkundigen⁴, z.B. Atemschutzausbilder, erfolgen.

Eine dokumentierte qualitative **Dichtsitzprüfung** mit Geruchs- oder Geschmackstoffen, z.B. FIT-Test, wird ausdrücklich empfohlen!

Da sich die Farbpulver teils nicht oder nur schwer entfernen lassen, wird empfohlen, die Einsatzkleidung durch die Verwendung von Einweg-Schutzkitteln oder Einweg-Overalls vor Verschmutzung zu schützen. Auch eingesetzte Transporthilfen / Rucksäcke / Sanitätstaschen o.ä. sollten ggf. mit Einwegmaterial, Folien oder Überzügen vor Verschmutzung geschützt werden.

³ Ein Mund-Nase-Schutz (OP-Maske) ist kein Atemschutz!
Vgl ABAS-Beschluss 609, Anlage 2

⁴ Vgl. DGUV Regel 112-190 (bisher GUV-R/BGR 190)
Abschnitt 3.2.4